

Sitzung vom 2. September 1992

2694. Anfrage

Kantonsrat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., hat am 15. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die Absicht des Schweizer Naturschutzbundes, den Sihlwald zum Nationalpark zu erklären, hat die Diskussion über die Zukunft des Sihlwaldes wieder aufleben lassen. Weite Kreise der Bevölkerung - weit über das Sihltal hinaus - sind über diese Pläne beunruhigt. Sie befürchten, dass der Zugang zu diesem einzigartigen Naherholungsgebiet erschwert, beschränkt oder gar verhindert werden könnte.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Ist dem Regierungsrat das Projekt "Nationalpark Sihlwald" bekannt?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem solchen Vorhaben?
3. Welche Mitsprachemöglichkeiten haben die betroffenen Gemeinden im Sihltal, die Stadt Zürich als Eigentümerin und der Kanton bei der zukünftigen Nutzung des Sihlwaldes?
4. Besteht ein neuer Wirtschaftsplan für die Forstjahre ab 1992, und - gegebenenfalls - was sieht er vor?
5. Bleibt der Regierungsrat bei seiner früheren Beurteilung, dass die vollständige Umwandlung des Sihlwaldes in eine "Naturlandschaft" weder nötig noch erwünscht sei, dass aber gewisse Reservate ausgeschieden und der Bewirtschaftung entzogen würden (siehe Antwort des Regierungsrates vom 17. Dezember 1986 auf eine Anfrage)?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., wird wie folgt beantwortet:

Der Naturschutzbund orientierte das Oberforstamt und die kantonale Volkswirtschaftsdirektion kurz vor der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1992 über die Idee, den Sihlwald zu einem Nationalpark zu erklären.

Als Grundeigentümerin ist die Stadt Zürich für den Sihlwald im Rahmen des Forstrechts verantwortlich. Da es sich beim Sihlwald um eine öffentliche Waldung handelt, hat die Bewirtschaftung nach Wirtschaftsplänen zu erfolgen, die von den Staatsforstbeamten ausgearbeitet, vom Oberforstamt geprüft und von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt werden (§ 20 des kantonalen Forstgesetzes vom 28. Juli 1907, FG). Für die Städte Zürich und Winterthur nehmen die Stadtforstämter diese Aufgabe der Staatsforstbeamten wahr. Der Wirtschaftsplan für den Sihlwald für die Jahre 1992-2001 liegt im Stadtforstamt der Stadt Zürich im Entwurf vor, wurde dem Oberforstamt indessen bis heute nicht zur Prüfung eingereicht.

Das neue Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) überträgt den kantonalen Behörden wie das bisherige Forstpolizeigesetz weitreichende Aufgaben im Interesse des Waldes. Der Kanton hat die notwendigen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu erlassen; er trägt dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus sowie des Natur- und Heimatschutzes Rechnung (Art. 20 Abs. 2 WaG). Er kann erlauben, dass - namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen - auf die Pflege und die Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet wird, wenn es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zulassen (Art. 20 Abs. 3 WaG). Zur Erhaltung der Artenvielfalt kann der Kanton angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden (Art. 20 Abs. 4 WaG). Sache des Kantons ist es sodann, über allfällige Beschränkungen des freien Zutrittsrechts zum Wald zu befinden (Art. 14 WaG). Ein Nationalpark Sihlwald im

Sinne der vom Schweizerischen Naturschutzbund ins Gespräch gebrachten Idee könnte indessen nur mit einem Bundesgesetz geschaffen werden, das diese kantonalen Kompetenzen für die betroffenen Flächen ausser Kraft setzte. Nachdem das neue Waldgesetz von den eidgenössischen Räten erst kürzlich einstimmig angenommen worden ist und demnächst in Kraft tritt, erscheint ein derartiges Vorgehen als wenig zweckmässig. Die Gemeinden haben für die Bewirtschaftung des Sihlwaldes praktisch keine Mitsprachemöglichkeiten.

Selbstverständlich ist es Sache jeder zürcherischen Gemeinde, bei Vorhaben mit Wirkungen über die eigenen Grenzen hinaus die mitbetroffenen Gemeinden rechtzeitig zu orientieren und unter Umständen in den Meinungsbildungsprozess einzubeziehen. Hingegen stehen den Gemeinden im Bereich der Jagd wesentliche Befugnisse zu. Sie sind nach § 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 gehalten, für ihr Gemeindegebiet die Jagdausübung nach den Grundsätzen der Revierpacht zu verleihen. Über die Jagdausübung im Sihlwald entscheiden demnach die Standortgemeinden. Wildschongebiete zu errichten wäre Sache des Regierungsrates. Es stehen indessen keine entsprechenden Vorhaben in Bearbeitung.

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 4607/1986 in Beantwortung einer Anfrage betreffend den Sihlwald festgestellt, dass es zwar gute Gründe gebe für die Schaffung von Waldreservaten im Interesse des Naturschutzes und der Wissenschaft, dass aber auch die Sicherstellung der weiteren Interessen am Wald beachtet werden müsse. Die Bewirtschaftung des Waldes zur Nutzung des erneuerbaren Rohstoffs Holz kann bei vernünftigem Vorgehen und Ausscheidung notwendiger Reservate in Einklang mit den Interessen des Naturschutzes gebracht werden. Oberforstamt und Volkswirtschaftsdirektion werden den Betriebsplan des Stadtforstamtes für den Sihlwald einlässlich prüfen und dabei alle stichhaltigen Interessen berücksichtigen. Im Sihlwald kann den unterschiedlichen Interessen mit der Erhaltung und der Schaffung von Naturwald mit unterschiedlichem Schutz- und Nutzungsgrad am besten Rechnung getragen werden. Ein solches Konzept kann auch Gebiete mit vollständigem Nutzungsverzicht umfassen. Der Gedanke eines Totalreservats für den ganzen Sihlwald ist indessen abzulehnen, insbesondere auch im Hinblick auf den tief im schweizerischen Rechtsempfinden verankerten Grundsatz, wonach jedermann Wald und Weide im ortsüblichen Umfang frei betreten darf (Art. 699 des Zivilgesetzbuches, Art. 14 WaG).

Nicht in die Überlegungen einbezogen werden darf das Argument des Stadtforstamtes Zürich, die Einstellung der forstlichen Nutzung im Sihlwald sei bereits aus wirtschaftlichen Gründen (hohe Defizite) geboten. Erfahrungen in Plenter- und Dauerwaldbetrieben lassen darauf schliessen, dass die Rentabilität des stadtzürcherischen Forstbetriebs, wie übrigens auch der Staatsforstbetriebe, entscheidend verbessert werden kann. Voraussetzung sind u.a. eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit entsprechender Reduktion des Personalbestandes und die Entlastung der Forstbetriebsrechnung von betriebsfremden Aufwendungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 2. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller